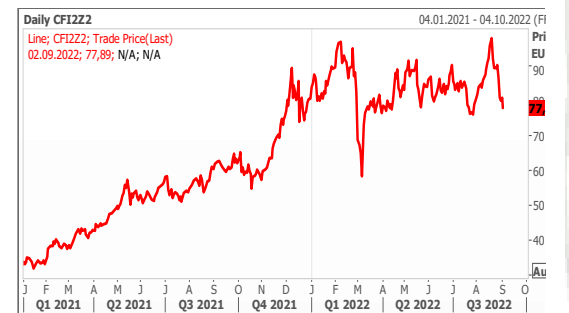


- CO<sub>2</sub> Überwachungspläne und Berichterstellung im EU-ETS und nEHS
- CO<sub>2</sub> Jahresbericht und Zuteilungsdatenbericht
- CO<sub>2</sub> Registerkontoführung für Unternehmen im EU-ETS und nEHS
- CO<sub>2</sub> Emissionsrechte Kauf- und Verkauf von EUA/aEUA und nEZ
- Informationen zum Brennstoffemissionshandelsgesetz BEHG
- Info- und Beratungstermine zum nationalen Emissionshandelssystem nEHS
- Kauf- und Verkauf von THG-Quoten von E-Fahrzeugen und E-Flotten
- Schulungen und Infoveranstaltungen für Unternehmen jeder Branche

## Emissionsbrief 09-2022

Praktische Informationen zum Emissionshandel  
im EU-ETS/nEHS

Ausgabe vom 06.09.2022



EUA DEC2022 01.01.2021 bis 02.09.2022 Quelle: ICE Amsterdam

## Kontosperrungen und Zwangslöschung im nEHS – Kauf und Verkauf von nEZ im Fokus – nEZ23 nur 30 statt 35 Euro !?

Das war doch mal eine besondere CO<sub>2</sub>-Mitteilung der Bundesregierung am 04.09.22: Das Dritte Entlastungspaket für die Bevölkerung enthält auch eine Entlastung beim CO<sub>2</sub>-Preis: Die bisher zum 1. Januar 2023 geplante Erhöhung des CO<sub>2</sub>-Preises um fünf Euro pro Tonne wird um ein Jahr auf den 1. Januar 2024 verschoben. Damit verschieben sich (wahrscheinlich) auch die bisher vorgesehenen Steigerungsstufen für 2024 und 2025 entsprechend um ein Jahr. Wie die Stufen dann konkret aussehen und ob es noch im Jahr 2026 wie bisher geplant zu einer Versteigerung der nEZ kommt ist noch nicht (bzw. nicht mehr) klar. Auch nicht, ob und wie die 10%-Regel des Nachkaufes teurerer nEZ in 2023 angewendet werden wird. Schließlich geht es ja nicht nur um „teurer“ sondern um das grundsätzliche Prinzip welches dann auch bedeuten kann, das nur 10% nachgekaufte nEZ22 im September 2023 abgegeben werden dürfen und ansonsten bei einer Unterdeckung (preisgleiche) nEZ23 nach zu ordern wären. Hört sich wie ein „Nonsens-Problem“ an, ist aber keins. Demnächst dazu mehr.

Erst einmal muss jedoch eine noch eventuell vorhandene Über-/Unterdeckung von nEZ21 im Registerkonto gemanagt werden. Dort stellen derzeit immer mehr vom BEHG betroffene Flüssiggashändler fest, dass die Kaufmengen der EEX Zertifikate vom letzten Jahr (nEZ21) nicht den Planungen im Verhältnis zum jetzt festgestellten Bedarf entsprechen. Es müssen nEZ21 und nEZ22 günstig eingekauft und eventuelle Überbestände von nEZ21 schnellstmöglich verkauft werden, bevor diese zu Ende September von der Behörde zwangsgelöscht werden. Dies wiederum ist nur möglich, wenn keine vereinfachte Kontoführung oder Kontosperrung vorliegt, wie unser **Emissionsbrief 09-2022** detailliert erläutert.

**Zwangslöschung oder Sanktion wegen zu viel / zu wenig nEZ21 Zertifikaten auf dem Registerkonto**  
Ginge man davon aus, dass alle im BEHG befindlichen Flüssiggasunternehmen im August/September 2022 nur noch eben schnell einen nEZ21-Nachkaufbedarf erfüllen würden, so wäre dies ein großer Irrtum. Hintergrund ist, dass sich bei vielen der Unternehmen plötzlich erhebliche Unsicherheiten auftun, ob sie denn den Bedarf an benötigten Zertifikaten für das Berichtsjahr 2021 (sogenannte nEZ21) gemäß dem zum 31.07.2022 abgegebenen CO<sub>2</sub>-Jahresbericht überhaupt korrekt ermittelt haben. Daraus resultiert auch die Frage, ob und wie viele nEZ21 Zertifikate sich denn noch auf dem Registerkonto befinden, da eventuelle Restbestände zum 30.09.2022 auf Null verfallen werden (von Staats wegen gelöscht werden).

Bevor diese Problematik und ein entsprechender Lösungsansatz näher betrachtet wird, soll erst noch einmal erläutert werden, was denn eigentlich die Schwierigkeit war, die Berichtsmenge – und damit die Kaufmenge – der Zertifikate zu ermitteln. Dass dies bei einem hohen Anteil der Betroffenen – und gerade auch bei kleineren Flüssiggashändlern – danebengegangen ist, beweist die Tatsache, dass von den berechneten 301,1 Mio. Zertifikaten laut Brennstoff-Emissions-Handels-Verordnung BEHV vom 02.12.2020 (Seite 38) nur 287,4 Mio. nEZ21 bei der EEX verkauft wurden. Das heißt im Klartext: Die Hauptzollämter hatten einen um 13,7 Mio. höheren Bedarf an Zertifikaten ermittelt, als an der EEX Leipzig dann verkauft wurde. Oder noch anders:

Diese Zertifikate fehlen jetzt im Markt. Auch weil etliche Flüssiggashändler keine Zertifikate in 2021 gekauft hatten, weil ihnen gar nicht klar war, dass sie in diesem nationalen Emissionshandelssystem (nEHS) verpflichtend mit drin sind.



## Die bekannten Faktoren für eine Bedarfsermittlung

Bekanntlich hat der Gesetzgeber für die Jahre 2021 und 2022 einige Erleichterungen gestattet, die es den Beteiligten ermöglichen sollen, den systematischen Aufwand der Berichterstattung für die ersten zwei Jahre zu reduzieren. Dies betrifft vor allem:

- die verbindliche Anwendung von Standard-Emissionsfaktoren für die betroffenen Produkte
- den Verzicht auf die Zertifizierung der Emissionsberichte 2021 und 2022 durch externe und unabhängige, zugelassene Prüfunternehmen
- den Verzicht auf die Einreichung und Genehmigung des Überwachungsplans durch den Inverkehrbringer
- Ein Registerkonto im „vereinfachten Verfahren“ zu beantragen

Vorgenannte zeitlich beschränkte Erleichterungen sollten den Unternehmen die Zeit geben, sich bis 2023 besser in die Systematik einzuarbeiten, um dann später mit mehr Übung wirtschaftliche Optimierungsmöglichkeiten für sich zu nutzen.

Klar ist jedoch auch, dass der Gesetzgeber mitnichten darauf verzichtet, am 31.07.2022 einen vollständigen, transparenten, konsistenten und sachlich zutreffenden Emissionsbericht zu erhalten, der in der Folge zur Abgabe der Emissionsberechtigungen bis zum 30.09.2022 führen muss.

Wenn aber die im Bericht eingetragenen Mengen nicht stimmen, weil es zuvor keinen „genauen Plan“ gab diese zu errechnen, dann ist klar, dass auch die zuvor errechneten Beschaffungsmengen nicht genau sein konnten bzw. diese erheblich abweichen können.

- **Es ist eben nicht so, dass einfach nur eine Produktmenge aus dem Zoll-Formular mit einem Standardfaktor multipliziert eine Emissionsmenge und damit eine korrekte Zertifikatmenge zum Einkauf ergibt.**

Genau aus diesem Grunde war es ja ebenso wichtig, zuvor einen Überwachungsplan zu erstellen, der das alles genau berechnet, auch wenn dieser nicht an die DEHSt (Deutsche Emissionshandelsstelle) abgegeben werden musste

Bei Unternehmen, die rechtzeitig die Gefahrenpotenziale aus einem „*nicht abzugebenden Überwachungsplan*“ erkannten und sich intensiv damit selber oder mit externen Spezialisten zusammen gekümmert hatten, wurde dadurch in aller Regel eine korrekte Berichterstattung gewährleistet und damit

das Risiko einer Fehleinschätzung bei einer Kauf- bzw. Nachkaufmenge an nEZ minimiert.

## Die häufigsten Fehler und Falschannahmen bei der Ermittlung der Kaufmenge

Unternehmen, die bisher auf die Erstellung eines Überwachungsplanes verzichtet haben, werden dies teilweise bitter bemerken, und zwar nicht nur bei der Berichterstattung, sondern auch bei der Ermittlung ihrer Kaufmengen. In vielen Fällen führt dies zu höheren finanziellen Verlusten.

Nachfolgend die häufigsten Fehlerquellen bei der Fehleinschätzung zum Zertifikatekauf:

### ➤ **Das Einkaufsverhalten der Kunden**

Wenn man als BEHG-Verpflichteter (Inverkehrbringer) gezwungen ist, sich für das laufende Jahr spätestens in der zweiten Dezemberwoche auskömmlich mit Zertifikaten einzudecken, ist eine gute Prognosegrundlage empfehlenswert. Das betrifft insbesondere das Einkaufsverhalten der Kunden im Flüssiggas- und Mineralölbereich. Die Prognose sollte sowohl die Möglichkeit einer zeitnahen Erfassung der Ist-Situation (zum Beispiel verkaufte Mengen per 30.11.), als auch ein möglichst klares Bild zum Verbrauchsverhalten der Kundschaft bis zum Jahresende beinhalten. Eine zusätzliche Kommunikation mit Großkunden eines Unternehmens Ende November kann Risiken deutlich minimieren. Hier ist es sinnvoll zu wissen, ob der Kunde wegen befürchteter Preisentwicklungen (Gas/Flüssiggas-Preise, BEHG-Aufschlag zum 01.01.2023 oder einer allgemeinen Gasmangellage etc.) seine Reserven erhöhen möchte. Genauso wichtig sind Informationen über geplante Erweiterungen und Kapazitätserhöhungen bei größeren Stammkunden.

### ➤ **Das Wetter und Wetter-Extreme**

Der Einfluss der Witterung lässt sich natürlich nicht ohne weiteres ausklammern. Trotzdem gibt es in aller Regel im Dezember nur sehr wenige extreme Wettersituationen, die das Gesamtergebnis des Jahres um mehr als 10% beeinflussen. Dies betrifft nur den ausschließlich temperaturbedingten Energiebedarf.

Falls Wetterextreme in die eine, wie in die andere Richtung darüber hinaus zu einer Veränderung des Einkaufsverhaltens führen, bleibt dies ein Risiko.





### ➤ **Gesetzliche Abzugsfaktoren und Emissionsfaktoren**

Die bisherige Erfahrung zeigt, dass noch lange nicht alle Anwendungsfälle auf der Kundenseite zwischen Versorger und Anwender ausreichend bekannt sind. So wurden im Nachhinein (oder zumindest sehr spät) durch Kunden – wie z. B. bei Anlagen aus dem EU-ETS - Entlastungen angemeldet, die unterjährig nicht angefordert wurden und nun zu einer gewissen Überdeckung mit Zertifikaten führten. Eher seltener gab es Missverständnisse über die stoffliche Verwendung von Flüssiggas zu chemischen Stoffen, welche zu Falschberechnungen der CO<sub>2</sub>-Mengen führten oder aber Missverständnisse bei abzugsfähigen biogenen Anteilen einiger Gasprodukte aber auch falsche Ansätze bei den Emissionsfaktoren bei Propan, Butan & Co.

### **Das Registerkonto im nEHS**

Nachdem das nEHS-Register im vergangenen Jahr online ging, war schnell deutlich, dass es ein holpriger Start werden sollte. Noch nicht klar definierte Prozesse, als auch technische Systemfehler erforderten in der ersten Zeit eine häufige Rücksprache mit der DEHSt, damit die gewünschten Vorgänge im Register auch umgesetzt werden konnten.

Allerdings wäre es etwas zu einfach, die Schuld allein bei der DEHSt bzw. beim System zu suchen. Denn auch viele nEHS-Teilnehmer scheinen sich bisher nur unzureichend mit den Funktionalitäten des Registers auseinandergesetzt zu haben, was ihnen nun beim Arbeiten mit dem Register auf die Füße fällt bzw. nachträgliche Änderungen erfordert, die als nervig und zeitraubend empfunden werden.

Wohl demjenigen, der hier den Durchblick bewahrt. In aller Regel wünscht man sich da einen externen Berater, der einem dies abnimmt und die Chancen und Risiken einer effizienten und rechtskonformen Registerkontoführung aufzeigt. Dies schon allein deswegen, um eine stets drohende Geschäftsführerhaftung zu vermeiden. Schließlich bewegt sich ein 2-Augenprinzip oder ein schlecht umgesetztes 4-Augenprinzip im Registerkonto an der Grenze der vorsätzlichen Fahrlässigkeit, die auch eine persönliche Haftung des Geschäftsführers oder Inhabers nach sich ziehen kann.

### **Der „erleichterter Kontoantrag“ bringt jetzt finanzielle Verluste**

Es stellte sich heraus, dass sich viele Unternehmen bei der Kontoeröffnung von der Option eines „erleichterten Kontoantrags“ haben locken lassen, ohne die sich daraus ergebenden Konsequenzen zu kennen. Ein erleichterter Kontoantrag konnte

grundsätzlich von jedem nEHS-compliancepflichtigen Unternehmen beantragt werden, das Brennstoffe in Verkehr bringt, die weniger als 50.000 t CO<sub>2</sub> verursachen. Nach Schätzungen von Emissionshändler.com dürften mindestens 3.000 der in etwa 4.000 vom nEHS betroffenen Inverkehrbringer unter dieser Schwelle liegen.

Von „erleichtert“ wird deshalb gesprochen, da die sonst bei der Registrierung von Kontoinhaber und Kontobevollmächtigten notwendigen Nachweise nicht in vollem Umfang eingereicht werden müssen.

➤ **Diese Erleichterung bei der initialen Registrierung hat jedoch zur Folge, dass sich das eigene nEHS-Registerkonto im Nachhinein im Modus „ausschließlich Abgabe“ befindet, d.h. keine übrig gebliebenen Zertifikate verkauft werden können.**

Erworbene und auf dem Konto gehaltene Zertifikate können damit nur für die am 30.09. fällige Abgabe an die DEHSt verwendet werden. Transaktionen auf Konten potenzieller Käufer sind damit ausgeschlossen.

#### **Infobox**

#### **Der sofortig notwendige Verkauf von überzähligen nEZ21 und deren Zwangslöschung**

*Betrachtet man aus Sicht von Emissionshändler.com die Gruppe der Flüssiggasunternehmen und deren Marktsituation, so dürften diese eher nur über einen geringen Anteil über zu viele nEZ21 Zertifikate auf dem Registerkonto verfügen, die dann zum 30.09.2022 auf Null verfallen werden.*

*Will man diese Werte retten, so ist wie zuvor beschrieben eine normale (und keine vereinfachte) Kontoführung Voraussetzung. In solchen Fällen kann ein Berater wie Händler.com Hilfestellung geben, damit der Status bei der DEHSt schnellstmöglich und dauerhaft geändert wird. Anschließend wird dem Unternehmen ein Angebot zum Ankauf dieser Übermengen unterbreitet, welches beim Preis abhängig ist von der Menge und vor allem vom Zeitpunkt des Transfers.*

*Derzeit Anfang September dürften dies ein Preisniveau sein, das schon deutlich unter 10 Euro liegen wird. Der Grund liegt darin, dass der Händler als Käufer die nEZ21 ja wieder weiterverkaufen muss, um nicht selber zu Ende September einen Totalverlust zu erleiden. Aus diesem Grunde ist bei einem Überbestand von nEZ im August/September eines jeden Jahres immer allerhöchste Eile geboten.*

*Emissionshändler.com bietet vom nEHS-betroffenen Unternehmen die Möglichkeit, ihre restlichen Zertifikate aus 2021 (nEZ21) zu attraktiven Preisen zu verkaufen. Kontakt: [behe@emissionshaendler.com](mailto:behe@emissionshaendler.com)*



Jeglicher Zertifikate-Überschuss, z. B. durch eine fehlerhafte Prognose oder das Übersehen einer Ausnahme bei der Berechnung der abgabepflichtigen Menge, ist dann zum 30. September eines jeden Jahres ein Verlust in voller Höhe.

Die gute Nachricht ist, dass durch die nachträgliche Einreichung der nötigen Nachweise dieser Kontomodus jederzeit innerhalb einiger Tage verlassen werden kann. Die schlechte Nachricht ist jedoch, dass dies Zeit und Kenntnisse der Prozesse erfordert. Zeit und Kenntnisse, die ohne externe Hilfe oftmals nicht mehr vorhanden sind, wenn Zertifikate dringend transferiert werden müssen, bevor diese komplett wertlos werden.

### Die Kontosperrung zum 01. August erwischt viele Unternehmen kalt

Viele Kontoinhaber haben es noch nicht gemerkt: Ihr Registerkonto ist seit 01.08.2022 für Transaktionen an Dritte gesperrt. Grund ist die gesetzliche Regelung, dass jedes Unternehmen nicht nur seinen Emissionsbericht laut Gesetz „*pünktlich, transparent, konsistent und vollständig*“ zum 31.07.2022 abgeben muss, sondern dass dies ausschließlich auch mittels einer Qualifizierten Signatur (QES) geschehen muss. Diese gesetzliche Vorgabe haben nach Einschätzung von Emissionshändler.com der allergrößte Teil der 4.000 vom BEHG betroffenen Unternehmen zwar zeitlich hibekommen. Mindestens ein zweistelliger Prozentanteil hat jedoch übersehen, dass die Berichtsmenge im Registerkonto zusätzlich bis zum 31. Juli einzutragen war. Ist dies unterlassen worden, so erfolgt am 01. August um 0 Uhr die automatische Sperrung des Registerkontos. Jetzt sind nur noch Käufe von nEZ und die Abgabe von nEZ möglich.

Das gefährliche daran ist, dass diese Sperrung den Transfer von überzähligen Zertifikaten unterbindet und damit kein Verkauf mehr möglich ist. Zudem fällt dies auch eventuell erst dann auf, wenn ein Transfer versucht wird. Dann wird es in aller Regel zu spät sein und die nEZ werden zum 30. September von der DEHSt gelöscht.

Hat ein Flüssiggashändler eine entsprechende Vermutung, dass er diesen Berichtseintrag nicht gemacht hat oder hat er den Status eines gesperrten Kontos identifiziert, kann er versuchen, das Problem selber zu beheben (Eintrag nachholen) oder externe Hilfe durch einen Berater einholen.

### Der Kauf von fehlenden nEZ21 und von nEZ22 im Herbst

Der deutlich höhere Anteil der Flüssiggasunternehmen im BEHG wird nach der Berichtserstellung eher „Short“ sein, d. h. zu wenig nEZ auf dem Registerkonto haben, um eine entsprechende Menge zum 30.09. abzugeben.

Um diesen Mangel zu beheben, sollte man sich an den Intermediär seines Vertrauens wenden. Dies kann jener sein, bei dem man bereits im Spätherbst 2021 seine nEZ21 gekauft hat oder aber – z. B. weil man damals zur Kaufmenge schlecht beraten wurde oder dessen Kaufgebühren zu hoch waren – zu einem Intermediär wechseln, der im Sinne einer ganzheitlichen Betrachtung des Kunden Beratung, Service und Kauf anbietet.

Grundsätzlich kann man gerade im Bereich der Flüssiggashändler vermuten, dass die jährliche Bedarfsmenge – bis auf wenige Marktführer – deutlich unter der Anzahl von 50.000 Zertifikaten liegt. Nach Einschätzung von Emissionshändler.com sogar mehrheitlich deutlich unter 10.000 nEZ. Ist dies der Fall, so können kleinere Flüssiggashändler spürbar Kaufgebühren sparen, sofern sie die richtigen Entscheidungen treffen.

Handelsgebühren für den Kauf von nationalen Emissions Zertifikaten nEZ an der EEX Leipzig oder bilateral		
Kaufmenge der Zertifikate		Handelsgebühr nEZ
von	bis	inkl. EEX-Gebühr
1	999	Fixgebühr 690/500 Euro*
1.000	2.499	Fixgebühr 850/500 Euro*
2.500	4.999	Fixgebühr 1.000/500 Euro*
5.000	9.999	0,65% vom Kaufpreis**
10.000	24.999	0,45% vom Kaufpreis**
25.000	49.999	0,30% vom Kaufpreis**
50.000	99.999	0,25% vom Kaufpreis**
100.000	249.999	0,20% vom Kaufpreis
>250.000	1.000.000	auf Anfrage
* bei Vorhandensein eines nEHS-Beratungs-Paketes 500 Euro		
** bei Vorhandensein eines nEHS-Beratungs-Paketes max. 2.500 Euro		
Alle Gebühren in Euro zzgl. MwSt.		

*Eine Preistabelle, die kleine und kleinste Kunden bevorzugt und Kunden von mittelgroßen Volumina attraktive Gebühren bietet.*

### Die wichtigsten Punkte zum günstigen Zertifikatekauf

Grundsätzlich sollte ein Flüssiggashändler mit einem Jahresbedarf von 20.000 nEZ und auch deutlich darunter wissen, dass es bei den rund 25 Intermediären an der EEX Leipzig kaum welche gibt, die ein „Herz für kleine Kunden“ haben.

Das bedeutet, dass die Gebühren für Kaufmengen von bis zu 10.000 nEZ bei diesen deutlich überhöht sind und in der Regel zudem mit einer Minimumpauschale um die 1.000 Euro abgerechnet werden.

Dies einfach deswegen, weil die Menge zu klein ist, damit ein Handelshaus daran gut verdienen kann. Die Konsequenz ist dann, dass sich die allermeisten Flüssiggashändler einen Intermediär suchen, der:





- a) im deutschen Inland seine Dienste anbietet
- b) eine attraktive Preisgestaltung auch für kleinere Kunden hat
- c) beim Kauf auch Bestellungen zu nEZ21 und nEZ22 gemeinsam ausführt
- d) die Gebühren der EEX Leipzig bereits in seinen Handelsgebühren inkludiert hat
- e) Restmengen von nEZ handelt, die unter den aktuellen EEX-Preisen liegen
- f) eine Hilfestellung zu Kaufmengen gibt, insbesondere der Ausnutzung der 10%-Option
- g) neben dem Handel auch einen Service wie z. B. eine Registerkontoführung anbietet
- h) neben dem Handel auch Beratung, wie z. B. eine CO<sub>2</sub>-Berichterstellung anbietet

Schaut man insbesondere auf den vorgenannten Punkt b) zur Preisgestaltung, so kann man sich zur Erlangung guter Konditionen an der **Preistabelle auf Seite 4** orientieren.

Im Falle von Emissionshändler.com kommt hinzu, dass die Mindestgebühr nur 500 € beträgt bzw. dass eine Maximalgebühr von 2.500 € für Kunden bis 100.000 Kaufmenge gilt, sofern diese auch ein Beratungspaket bei Emissionshändler.com gebucht haben.

Für weitere Informationen oder Angebote zur Berichterstellung, der Erstellung eines Überwachungsplanes oder einer Registerkontoführung steht Emissionshändler.com interessierten Flüssiggasunternehmen gerne zur Verfügung.

### Disclaimer

Dieser Emissionsbrief wird von der GEMB mbH herausgegeben und dient ausschließlich zu Informationszwecken. Die GEMB mbH gibt weder juristische noch steuerliche Ratschläge. Sollte dieser Eindruck entstehen, wird hiermit klargestellt, dass dies weder beabsichtigt noch gewollt ist.

Die GEMB mbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen oder ihre Geeignetheit zu einem bestimmten Zweck, weder ausdrücklich noch stillschweigend. Dieser Brief wird auch nicht mit der Absicht verfasst, dass Leser eine Investitionsentscheidung, eine Kauf- oder Verkaufsentscheidung hinsichtlich eines CO<sub>2</sub>-Produktes oder Markt- und/oder eine Vertragsentscheidungen in jeglicher anderen Hinsicht tätigen. Alle hier gezeigten Preiskurven basieren auf Daten der ICE Endex, generiert aus einem Reuters-Informationssystem.

Verantwortlich für den Inhalt:

**Emissionshaendler.com®**

GEMB mbH, Helmholtzstraße 2-9, 10587 Berlin

HRB 101917 Amtsgericht Berlin Charlottenburg, USt-ID-Nr. DE 249072517

Telefon: 030-398872110

Web: [www.emissionshaendler.com](http://www.emissionshaendler.com), Mail: [info@emissionshaendler.com](mailto:info@emissionshaendler.com)

Mitglied im Vorstand Bundesverband Emissionshandel und Klimaschutz BVEK

[www.bvek.de](http://www.bvek.de)



Herzliche Emissionsgrüße  
Bleiben Sie gesund!

Ihr Michael Kroehnert